

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Handelsbedingungen (Crossing-Regeln)

Az.: A 2021/29- 1

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 2. März 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die unter der Händler-ID XXXXX/TRD000 ihres ehemaligen Händlers am 1., 2., 4., 7., 14., 15. und 18. Dezember 2020 eingegebenen 20 Cross-Trades bzgl. 208 Kontrakten in den Eurex Produkten
FGBL DEC20,
FGBL DEC20 MAR21 - FGBL.S.DEC20.MAR21,
FGBX DEC20 MAR21 - FGBX.S.DEC20.MAR21,
FGBM DEC20 MAR21 - FGBM.S.DEC20.Mar 21
FDXM DEC20 MAR21 – FDXM.S.DEC20.MAR21
FESX DEC20 MAR21 - FESX.S.DEC20.MAR21
mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 3500,- Euro
(i.W. dreitausendfünfhundert Euro)

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des ehemaligen Händlers der Beteiligten (Händler-ID: XXXXX/TRD000; im Folgenden zzz) in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember 2020 in diversen Eurex-Produkten, wo es an mehreren Tagen zu Cross-Trades kam, für die die Handelsbedingungen (HB) in Ziffer

2.6 Abs. 1 und Abs. 3 nähere Regelungen enthalten. Danach ist die Eingabe eines Cross-Trades ohne vorherigen Trade- Request unzulässig.

Die Beteiligte ist seit dem 19. Dezember 2000 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: XXXXX).

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion zwischen dem 1. und dem 18. Dezember 2020 insgesamt 20 Trades auf, die zunächst als Cross-Trades nach Ziffer 2.6 Handelsbedingungen (HB) angesehen wurden. Sie erfolgten unter der Trader-ID XXXXX TRD000 (zzz) und waren sämtlich gekennzeichnet mit „ALGO/272“.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 15. Januar 2021 nahm die Beteiligte wie folgt Stellung:

Die fraglichen Geschäfte seien sämtlich von dem Algorithmus namens „ „ ausgeführt worden, einem firmeneigenem Handelssystem, das von entwickelt worden sei. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass sich ein Handelscontainer mit einem anderen Handelscontainer kreuze. Die verschiedenen Container arbeiteten unabhängig voneinander und tauschten keine Informationen über Positionen, Aufträge usw. aus. Die Aufträge seien nicht wissentlich eingegeben worden, um sich zu kreuzen. Derzeit verfüge das System nicht über eine Funktion zur Vermeidung von Crossing-Transaktionen. Allerdings seien die Systemparameter so eingestellt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich Transaktionen überschneiden, sehr gering sei. Man handele sehr aktiv an der Eurex und handele Produkte mit unterschiedlichen Containern und Parametereinstellungen. Man plane, die neue Eurex SMP-Funktionalität in den kommenden Monaten in das -System zu implementieren. Die Implementierung dieser Funktionalität sei bereits mit Vertretern von Eurex besprochen worden.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Orders gem. § 17 a BörsO.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 2. August 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet. Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass die verfahrensgegenständlichen in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember 2020 eingegebenen insgesamt 40 Kauf- und Verkaufsaufträge algorithmisch generiert worden seien. Hilfsweise beruft sich Geschäftsführung auf einen Verstoß gegen die Crossing-Regeln in Ziffer 2.6 Handelsbedingungen.

Mit Verfügung vom 4. August 2021 hat der Sanktionsausschuss die Unterrichtung der Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie über die Vorwürfe veranlasst und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Verfahrensbevollmächtigte legt in seinen ausführlichen Stellungnahmen vom 6. September und 15. Oktober 2021 die Nutzung des Handelsalgorithmus „ „ und das von der Beteiligten eingerichtete Container-System dar. Die Beteiligte nehme die Regularien sehr ernst, zudem habe es sich um einen erstmaligen Verstoß gehandelt, mit dem die Beteiligte nicht gerechnet habe.

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2021 hat der Sanktionsausschuss das Verfahren wegen Verstößen gegen die Crossing-Regeln abgetrennt und unter dem Aktenzeichen A 2021/29 – 1 fortgesetzt.

Das Verfahren wegen Verstößen gegen die Algo-Kennzeichnungspflicht gem. § 17a BörsO ist durch Beschluss vom Dezember 2021 eingestellt worden.

Die Geschäftsführung der Eurex hat mit Schreiben vom 24. Januar 2022 den Börsenhändler Hurley in das Verfahren wegen Verstoßes gegen die Crossing-Regeln einbezogen und es hinsichtlich seiner Person erweitert. Nachdem sich herausgestellt hat, dass der Händler seit 26. Januar 2022 nicht mehr als Börsenhändler an der Eurex zugelassen ist, hat der Sanktionsausschuss das Verfahren gegen ihn abgetrennt und mit Beschluss vom 28. Februar 2022 (Az.: A 2021/29 – 2) eingestellt.

Bzgl. der Verstöße gegen die Crossing-Regeln vertritt die Geschäftsführung die Ansicht, dass der Börsenteilnehmer in 20 Fällen gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 verstoßen habe. Es seien insgesamt 40 Kauf- und Verkaufsaufträge in mehreren Produkten - wie aus der Aufstellung der HÜSt. ersichtlich - eingegeben worden, die sich sofort ausführbar gegenübergestanden hätten und bei denen ein vorheriger Trade-Request gefehlt habe. Die Aufträge seien auch wissentlich eingegeben worden. Der Händler habe vorsätzlich gehandelt. Er habe jeweils denselben von ihm gesteuerten Handelsalgorithmus benutzt und habe durch die Parametrisierung des Ordertyps auch gewusst, dass es zu Crossings kommen würde, aber keine Requests eingegeben. Sein Handeln werde der Beteiligten gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zugerechnet.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten legt in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2022 dar, dass die Börsenteilnehmerin nicht bestreitet, dass es zu versehentlichen Matches gekommen sei. Es sei aber in hohem Grade unwahrscheinlich, dass bei der Benutzung des Algorithmus „
“ ein Handelscontainer mit einem anderen Container auf der Gegenseite handle. Es wird dargelegt, dass der Prozentsatz der versehentlichen Order-Zusammenführungen (siehe Tabelle im Schriftsatz Seite 2 und 3) sehr gering sei, was den Vorsatzvorwurf entkräfte. Zudem habe die Handelsteilnehmerin Maßnahmen ergriffen, um Verstöße künftig zu verhindern. Es sei ein umfassendes Schulungsprogramm mit dem Ziel implementiert worden, zukünftig Cross-Trades noch zuverlässiger zu verhindern. Der Händler habe die Aufträge nicht wissentlich eingegeben. Sie seien vielmehr Beispiele für ein technisches Problem, das durch eine Verbesserung der technischen Abläufe behoben werden könne. Es liege auch keine organisatorische Fahrlässigkeit vor. Trotzdem bedaure die Beteiligte die versehentlichen Cross-Trades, die in 20 Fällen zu einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BörsO geführt hätten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. sowie auf die umfangreichen Schriftsätze des Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten und auf die Beschlüsse in den Verfahren A 2021/29 und A 2021/29 - 2 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht. Von dem gemäß § 28 Abs. 1 Börsenverordnung (BörsVO) im Verfahren vor dem Sanktionsausschuss herrschenden Grundsatz des schriftlichen Verfahrens abzuweichen, besteht kein Anlass, da die in § 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO geregelte Ausnahme der besonderen Bedeutung des Verfahrensgegenstandes nicht gegeben ist.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie an 7 Tagen im Dezember 2020 bei insgesamt 20 Cross-Trades mit insgesamt 208 Kontrakten in diversen Eurex Produkten gegen die Crossing Regeln in Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB verstoßen. Danach bedarf die Zulässigkeit von Cross-Trades der vorherigen Ankündigung durch Trade-Requests.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit 19. Dezember 2000 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: XXXXX (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurex.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel

und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Es liegt auch ein Verstoß gegen die Crossing-Regeln in Ziffer 2.6 HB vor. Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe von Cross-Trades unzulässig ist, es sei denn, die in Abs. 3 geregelten Anforderungen (Trade-Request) werden eingehalten. Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll.

An insgesamt 7 Tagen im Dezember 2020 und zwar am 1. (3mal), am 2. (viermal), am 4. und 7. (jeweils einmal), am 14. (zweimal), am 15. (achtmal) und am 18. Dezember 2020 (einmal) kam es unstreitig zu Verstößen gegen das Request-Gebot bei Cross-Trades bzgl. insgesamt 208 Kontrakten. Die Beteiligte bestreitet die Verstöße gegen diese Regelung nicht, die alle unter der Benutzung ihres hauseigenen Algorithmus „
“ entstanden sind. Wie die Beteiligte selbst ausführt, gab es zum Zeitpunkt der Transaktionen keine Funktionalität zur Verhinderung von Cross-Trades und es war möglich, dass es zu unbeabsichtigten Crossings kommen konnte (siehe E-Mail der Beteiligten vom 25. Januar 2021 mit Stellungnahme auf das Auskunftsersuchen der HÜSt.).

Die Beteiligte hat auch schuldhaft und zwar fahrlässig gehandelt. Ihr ist ein sog. Organisationsverschulden anzulasten. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Sie hat daher ausreichende Maßnahmen (z.B. durch entsprechende Konfiguration der von ihr benutzten Software) zu ergreifen, um Crossing-Verstöße und Verstöße gegen Crossing-Regeln zu vermeiden. Ihr obliegt die Verpflichtung durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen. Zudem ergibt sich aus der Vorschrift des § 55 Abs.1 BörsO die Verantwortlichkeit des Börsenteilnehmers für die von ihm eingesetzte Software, zu der auch der Einsatz von Algorithmen zählt. Dass die Cross-Trades von der Handelsteilnehmerin nicht beabsichtigt gewesen sind, lässt zwar den Vorwurf der Vorsätzlichkeit entfallen, nicht aber den Vorwurf fahrlässigen Verhaltens. Bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Einsatz des Algorithmus „
“ hätten Vorkehrungen gegen Crossing-Verstöße getroffen werden müssen. Wie die Beteiligte selbst vorträgt, bestand die Möglichkeit, die sie in Kauf nahm, dass bei der Verwendung des „
“ Algorithmus Cross-Trades erfolgen konnten, denn das zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens eingesetzte System verfügte nicht über eine Funktion zur Vermeidung von Crossing-Transaktionen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass Cross-Trades nicht hätten vermieden werden können.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedarf der Verstoß gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 1, Abs. 3 geregelte Crossing-ohne-Request-Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme nicht mehr für angemessen. Ein Verweis kommt dann in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Letzteres ist in Anbetracht des Umstands, dass die Beteiligte gleich an mehreren Tagen mit diversen Eurex Produkten und einer Anzahl von mehr als 200 Kontrakten gegen Crossing-Regelungen verstoßen hat, nicht mehr gewährleistet. Zudem handelt es sich bei den Regelungen um keine Ordnungsvorschriften.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Ordnungsgeldes, das in Anbetracht der Obergrenze von 1 Million Euro noch als im niederen Ordnungsgeldbereich anzusiedeln ist, für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zugunsten der Beteiligten wurde berücksichtigt, dass bereits im Verfahren vor der Handelsüberwachungsstelle die Verstöße nicht bestritten sowie die Hintergründe dargelegt und deshalb weitere Sachverhaltsermittlungen bzgl. der Crossing Transaktionen erspart wurden. Zudem hat die Beteiligte ihr Bedauern ausgedrückt und sich entschuldigt. Nach Aktenlage sind anderen Handelsteilnehmern keine Nachteile entstanden. Weiter wurde die Anzahl der Kontrakte (über 200) in die Erwägungen eingestellt wie auch der Umstand, dass die Handelsteilnehmerin an 7 Tagen und mit diversen Eurex Produkten Trades durchgeführt hat.

Der Sanktionsausschuss hält deshalb das im Ausspruch verhängte „Gesamt“ Ordnungsgeld für erforderlich und angemessen. Seine Höhe ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber in § 22 Abs. 2 BörsG mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten auch zu keiner unverhältnismäßigen Belastung.

Der Sanktionsausschuss konnte im vorliegenden Fall von einer Differenzierung in einzelne Ordnungsgelder für jede an den oben aufgeführten Tagen gegen die Crossing-Regeln erfolgten Verstoß absehen und eine Gesamtbewertung mit einem Gesamtordnungsgeld vornehmen. Die Verstöße werden nicht bestritten, sie lagen zeitlich nahe beieinander und betrafen alle die Cross-Request-Regel in Ziffer 2.6 Abs. 3 HB.

Insgesamt ist daher ein Ordnungsgeld in der verhängten Höhe angemessen. Soweit der Verfahrensbevollmächtigte die Einstellung des Verfahrens angeregt hat, sind keine Gründe ersichtlich, die für die Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung sprechen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland